

WIRTSCHAFTSPLAN

der Stadtwerke Aßlar für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 28. Januar 2019 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Aßlar“ beschlossen:

- I. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Aßlar für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt:

Wasserversorgung

Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erlöse auf	-1.867.104,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.853.644,00 €</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-13.460,00 €

./.. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
sowie sonstige Steuern

13.460,00 €

mit einem Jahresgewinn von

0,00 €

Vermögensplan

mit den Gesamteinnahmen auf	-738.393,00 €
mit den Gesamtausgaben auf	738.393,00 €

Abwasserbeseitigung

Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erlöse auf	-2.308.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.308.000,00 €</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00 €

mit einem Jahresgewinn von

0,00 €

Vermögensplan

mit den Gesamteinnahmen auf	-934.881,00 €
mit den Gesamtausgaben auf	934.881,00 €

- II. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Betriebszweig Wasserversorgung: | 114.168,00 € |
| Betriebszweig Abwasserentsorgung: | 441.731,00 € |
- III. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2019 werden nicht festgesetzt.
- IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden die für Gesamteinrichtung auf 750.000,00 € festgesetzt.

Aßlar, 28. Januar 2019

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Aßlar
gez. Dieter Burchards, Kaufm. Betriebsleiter
gez. Thomas Schäfer, Techn. Betriebsleiter

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Aßlar“

Gemäß §§ 1 und 15 EigBGes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO und den §§ 103 und 105 Abs. 2 HGO in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des HESSENKASSE-Gesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr. 5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr. 9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr. 12 S. 291 ff.), erteile ich der Betriebsleitung der Stadtwerke Aßlar die

Genehmigung

- a) zur Aufnahme von **Kredit**en für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen von Ziffer II. des Wirtschaftsplanes 2019 in Höhe von
555.899 € (in Worten: Fünfhundertfünfundfünfzigtausend achthundertneunundneunzig Euro)
(davon entfallen auf den Bereich Wasserversorgung 114.168 € und auf den Bereich Abwasserbeseitigung 441.731 €)
- b) zur Aufnahme von **Liquiditätskredit**en zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Sinne von Ziffer IV. des Wirtschaftsplanes 2019 bis zu einem Höchstbetrag von
750.000 € (in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Euro).

Der Wirtschaftsplan 2019 der Stadtwerke Aßlar beinhaltet keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Genehmigung ist im Sinne von §§ 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Begleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO und § 4 Abs. 2 Satz 1 EigBGes der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat sowie der Betriebskommission in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum **31. Mai 2019** um Vorlage eines Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung.
2. An Ihrem Berichtswesen im Sinne **des § 21 EigBGes** möchte ich weiterhin teilhaben und bitte Sie, mir die Zwischenberichte **innerhalb von acht Wochen nach Quartalsende** vorzulegen. In das Berichtswesen ist weiterhin der Umsetzungsstand aller Investitionen seit 2018 zu integrieren mit Angaben zu dem Gesamtansatz je Maßnahme, den bisher verausgabten Mitteln und einem Zeitplan (ursprünglich geplanter Baubeginn, tatsächlicher Baubeginn, ursprünglich geplante Fertigstellung, tatsächliche bzw. realistische Fertigstellung). Unterjährig erwarte ich eine zeitnahe, schriftliche Information, falls – widererwartend – die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Reinhard Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor

Dienstsiegel

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Wirtschaftsplansatzung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Aßlar“ mit Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Zeit vom 25. – 26. April 2019, vom 29. – 30. April 2019, vom 2. – 3. Mai 2019 und am 6. Mai 2019 im Rathaus der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, Zimmer 308, nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) öffentlich ausgelegt wird.
Auf diese öffentliche Auslegung wird besonders hingewiesen.